

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen



Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Zugabe: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: J. V. S. Kappeler, Copied  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 7, Schwilkestraße 6  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S 16, 63

Insertionspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechs-spaltige Kolonnette 13 Pfennig.  
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## „Ich will es mir überlegen.“

Hat einer unserer in der Agitation für den Verband eifrigen Kollegen einem Unorganisierten bei der Hausagitation, in Versammlungen oder im Betrieb die Vorteile des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses in beredten Worten auseinandergesetzt und alle etwaigen Einwände entkräftet, dann kommt es wohl oft vor, daß er am Schlusse der Unterredung statt der Beitrittserklärung die Worte hört: „Ich will es mir überlegen.“ Damit gibt der unorganisierte Kollege zu, daß er keine begründeten Einwände gegen die Erfüllung seiner Organisationspflicht erheben kann, er sträubt sich aber noch, die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen, oder er hat in Wirklichkeit Gründe, die ihn abhalten, dem Verbands beizutreten, die er aber dem werbenden Kollegen, meistens aus Scham, nicht nennen will. Er will den unbequemen Mahner an seine Kollegenpflicht loswerden, deshalb sagt er schließlich: „Ich will es mir überlegen.“

Dieses Wort ist in den seltensten Fällen ernst gemeint. Hinter ihm verbirgt sich recht oft der egoistische Gedanke: „Laß doch die andren kämpfen und Beiträge zahlen, erreichen sie etwas, bekomme ich's ja auch mit!“ Heute gibt's keinen Brauerei- und keinen Mühlenarbeiter mehr, der von dem Bestehen und Wirken unseres Verbandes keine Kenntnis hätte und der sich's erst ehrlich überlegen müßte, ob er ihm beitreten soll. Heute weiß jeder Kollege, daß das, was im Laufe der Jahre an den Arbeitsverhältnissen in der Brau- und Mühlenindustrie gebessert worden ist, in der Hauptsache auf die Tätigkeit und das Wirken des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes zurückzuführen ist. Heute weiß jeder unorganisierte Brauerei- und Mühlenarbeiter, daß, wenn wir Organisierten seinem Vorbild gefolgt und uns auch nicht organisiert hätten, unsere Wirtschaftslage und Arbeitsverhältnisse viel schlechter wären, als sie leider ohnehin noch sind. Die Erfolge würden viel größer sein, wenn sich alle Kollegen dem Verbands angeschlossen hätten, wer es noch nicht getan hat, der hat seine Pflicht gegen sich, seine Familie und seine Mitarbeiter und Kollegen verkehrt. Das ist ein Fehler, der gutgemacht werden muß, und zwar ohne launiges Besinnen und Überlegen.

Was wäre denn jetzt, während des langen, schrecklichen Krieges aus unren Arbeitsverhältnissen geworden, wenn unsere Organisation nicht bestanden hätte oder an der Fahnenflucht der Mitglieder zusammengebrochen wäre? Wer hätte sich bei der herrschenden Teuerung der Kollegenchaft angenommen, wenn nicht durch die Organisation pro Jahr über 17 Millionen Mark an Mehrlohn für die Kollegen während des Krieges herausgeholt worden wären? Dabei haben viele Kollegen mitprofittiert, die noch nie einen Finger zur Förderung unserer Arbeiterinteressen gerührt haben und die noch immer sich's „überlegen“ wollen, wenn sie zum Beitritt aufgefordert werden: „Sinnlos endlich mit dieser Ansrede, hinter der sich in den meisten Fällen doch nur ein selbstfüchtiger Mensch verbirgt, der nur ernten will, wo andere gesät haben.“

Genau sagt ein gutes deutsches Sprichwort: „Erst wäg's, dann wag's.“ Es enthält die Mahnung, sich nicht unüberlegt in Wagnisse zu stürzen und vor dem Beginn eines Unternehmens sich über dessen Folgen klar zu werden. Der Eintritt in die Organisation ist aber kein Wagnis, das langer Überlegung bedarf. Die Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation der Berufsgenossen ist eine selbstverständliche Pflicht; sie ist so notwendig wie das tägliche Brot. Wenn einem Arbeiter ein höherer Lohn oder sonst eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen geboten wird und er darauf erwidert, er wolle es sich überlegen, ob er von diesem Angebot Gebrauch machen könne, dann wird man ihn mit Recht für unvernünftig und töricht halten. Ebenso unvernünftig und töricht handelt aber auch der, der erklärt, daß er es sich erst überlegen müsse, ob er dem Verband beitreten wolle.

Die Zugehörigkeit zur Organisation legt Pflichten auf. Nicht nur müssen regelmäßige Beiträge geleistet werden, das Verbandsmitglied muß bestrebt sein, das Wohl der Gesamtheit der Kollegen

zu fördern und zu dem Zweck unter Umständen auch Opfer auf sich zu nehmen. Aber diese Opfer zum Wohle der Gesamtheit kommen auch dem einzelnen, der sie bringt, zugute. Durch das Zusammenwirken im Verband verbessern wir unsere wirtschaftliche Lage, stärken wir unsern Einfluß. Der einzelne, der widerstandslos den Lappen des Unternehmers preisgegeben ist, wird als Mitglied der Organisation zu einem Teile der Macht, welche die Rechte der Arbeiterchaft wirksam wahrnimmt.

Nicht launiges Besinnen, nicht feiges Zaudern darf es geben, wenn der Werberuf der Organisation ertönt. Die Raubhatten hatten lange Zeit, sich zu besinnen und es sich zu überlegen. Jetzt ist es hohe Zeit zur Tat. Der Arbeiterchaft stehen harte Prüfungen bevor, wir müssen unsere Reihen schließen. denen, die schon zu lange gezauert und es sich überlegt haben, gilt der Ruf: Sinein in die Organisation!

## Lücken und Mängel im Hilfsdienstgesetz.

III.

Nach § 11 des Hilfsdienstgesetzes soll das Nähere über die Arbeiterausschüsse die Landeszentralbehörde bestimmen. Am 31. Dezember 1917 hat der Minister für Handel und Gewerbe eine neue Verordnung erlassen. Nach dem § 17 dieser Verordnung entfällt bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, die Gewerbeinspektion, gegen deren Entscheidung Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig ist. Nach dem § 12 dieser Verordnung soll über jede Beratung des Arbeiterausschusses eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch diese Bestimmungen ist es der Gewerbeinspektion leicht möglich, die Geschäftsführung eines Arbeiterausschusses zu überwachen. Da über jede Beratung eine Niederschrift angefertigt werden muß, kann sich die Gewerbeinspektion durch Einsichtnahme in das Protokoll leicht über die Tätigkeit des Arbeiterausschusses unterrichten. Insbesondere darüber, ob der Ausschuss dem § 12 des Hilfsdienstgesetzes entsprechend seine Aufgaben erfüllt. Der Arbeiterausschuss kann nicht mehr sagen, daß er Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft, die sich auf Betriebs-einrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse beziehen, und von Betriebsversammlungen aufgestellt sind, nicht weitergeben will. Er ist verpflichtet, die Forderungen mit dem gehörigen Nachdruck zu vertreten. So könnte man urteilen, wenn man die Verordnung bis zum § 19 gelesen hat. Da kommt der § 20 und wirft alles wieder über den Haufen. Darin heißt es: „Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung oder auf Grund des allgemeinen Vergesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.“ Das ist denn doch die Höhe der ganzen Verordnung! Also Arbeiterausschüsse, die schon vor dem 6. Dezember 1916 bestanden, kann die Gewerbeinspektion nicht überwachen. Wie kommt der Minister dazu, durch eine derartige Bestimmung nur die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschüsse überwachen zu lassen? Im § 12 des Hilfsdienstgesetzes heißt es klar und deutlich: „Dem Arbeiterausschuss liegt ob usw.“, also sind alle Arbeiterausschüsse gemeint und nicht nur die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes, § 11, neu eingerichteten Arbeiterausschüsse. Und wenn alle Arbeiterausschüsse die Aufgabe haben, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter dem Arbeitgeber vorzutragen, dann müssen auch alle Arbeiterausschüsse überwacht werden. Es müssen die Arbeiter eines Betriebes, wo der Arbeiterausschuss sich weigert, seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen, das Recht haben, sich bei der Gewerbeinspektion zu beschweren. Aber nach den Schlussparagrafen der Verordnung

wird die Gewerbeinspektion sagen, wir haben nur die neu eingerichteten Arbeiterausschüsse zu überwachen. Auf vor dem 6. Dezember 1916 eingerichtete Arbeiterausschüsse finden die Vorschriften keine Anwendung. Wie es auch bereits vorgekommen ist, indem Arbeitgeber der Gewerbeinspektion erklärten, „auf meinen Arbeiterausschuss haben Sie keinen Einfluss. Sie haben nur die neu eingerichteten Arbeiterausschüsse zu überwachen.“ — Hier muß schleunigst eine Forderung eintreten. Der Arbeitgeber hat doch lediglich gewollt, daß die bestehenden Arbeiterausschüsse aufrechterhalten bleiben sollen, aber er hat selbstverständlich auch gewollt, daß alle Arbeiterausschussmitglieder ihre Pflicht erfüllen sollen.

Auch über die Neuwahlen der Arbeiterausschüsse enthält die Verordnung sehr ansehnliche Bestimmungen. In dem § 16 wird bestimmt: Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Ertragmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ertragmänner zu schreiten. — Also, wenn kein Ausschussmitglied den Betrieb verläßt, ist eine lebenslängliche Wahl vorgeschrieben. Das heißt nur Arbeitgeberinteressen vertreten! Bei der Wahl können die tüchtigsten Arbeiter gewählt werden, die Arbeitgeber werden doch im Laufe der Zeit mit ihnen fertig werden. Ist es ein tüchtiger Arbeiter, dann macht man ihn zum Meister oder gibt ihm einen sonstigen Vertrauensposten, wodurch er in den weitaus meisten Fällen ungeschädlich wird. Er wird dann bei aller Ehrenhaftigkeit nicht mehr in der Lage sein, die Arbeitgeberinteressen so vertreten zu können, wie dies erforderlich ist. Deshalb müssen die Arbeiter das Recht haben, ihre Arbeiterausschussmitglieder kontrollieren und bei Nichterfüllung ihrer Pflichten beseitigen zu können. Darum Neuwahl der Arbeiterausschussmitglieder jährlich, wie dies schon bei einer ganzen Reihe von Arbeiterausschüssen vor dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes Vorschrift war.

Bei der kommenden gesetzlichen Regelung dieser Fragen muß deshalb die Forderung erhoben werden: In Betrieben mit über 20 Beschäftigten müssen Arbeiterausschüsse eingerichtet werden. Neuwahl der Arbeiterausschüsse muß jährlich erfolgen. Geheim- und direkte Wahl auf Grund des Verhältniswahlsystems. Weiter müssen die Aufgaben des Arbeiterausschusses, so wie jetzt im Hilfsdienstgesetz, ausgedrückt und genau niedergelegt werden. Auch muß angegeben werden, daß bei Nichterfüllung der Pflichten Neuwahlen statzufinden haben, die Überwachung und Anordnung der Neuwahlen durch die Gewerbeinspektion erfolgen. Beschwerden kann der Regierungspräsident entscheiden. — Das wären die Forderungen, die wir erheben müssen. Nur dann können die Arbeiterausschüsse leistungsfähig für die Arbeiterchaft wirken. Daß dabei noch eine Bestimmung geschaffen werden muß, wonach die Arbeiterausschussmitglieder vor Benachteiligungen und Maßregelungen geschützt werden, ist eigentlich selbstverständlich. Das ist unter dem Hilfsdienstgesetz, allerdings unzureichend, durch Bundesratsverordnung geschehen und sollte in besserer Form mit in die Friedenszeit hinübergenommen werden.

Otto Adler.

## Die Grundzüge des gesetzlichen Erbrechtes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der gewaltige Zug des Todes, der im Gefolge des Weltkrieges die deutschen Gauen durchschreitet, führt besonders in der Arbeiterklasse andauernd zu einer Fülle von Erbfällen; dieser Umstand läßt es wünschenswert erscheinen, die komplizierten und schwierigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über die Erbfolge und die Behandlung des Nachlasses zum praktischen Gebrauch für die Beteiligten selbst und die Rechtsanwaltsstellen der organisierten Arbeiterchaft in kurzer und übersichtlicher Weise zusammenzufassen. Dies soll in den nachfolgenden

Darstellungen versucht werden. Es sei hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Einzelfall selbstverständlich die genaue Kenntnis und Prüfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu beheben sein wird.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die sogenannte gesetzliche, d. h. die mangels einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen eintretende Erbfolge, da diese für die bestmögliche Bewolkerungskreise wohl ziemlich ausnahmslos die Regel bilden wird. Die im Text zitierten Paragraphen sind die des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

I.

Welchliche Erbfolge.

1. Welchliche Erben sind:

- a) die Blutsverwandten des Erblassers ohne Beschränkung auf Erbgrade (§ 1929),
- b) der überlebende Ehegatte (§ 1931),
- c) der Fiskus (§ 1936).

2. Zu den Verwandten gehören auch uneheliche Kinder, doch nur im Verhältnis zur Mutter und zu den mütterlichen Verwandten (§ 1705), dagegen nicht im Verhältnis zum Vater (§ 1759 Abs. 2). Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

- a) ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, beerbt auch den Vater. (§ 1699).
- b) Adoptivkinder und ihre Abkömmlinge beerben nur den Adoptivvater oder die Adoptivmutter, nicht auch dessen Verwandte (§ 1777), während die Adoptivmutter das Adoptivkind nicht beerben. (§§ 1759, 1763.)

3. Die Folgeordnung bestimmt sich nicht mit Rücksicht auf die Gradesnähe, sondern folgt dem sogenannten Parentelenystem, d. h. die Beerbung vollzieht sich durch Vermittlung des gemeinsamen Stammvaters und über diesen hinweg. Daraus ergeben sich folgende klaren und einfachen Grundzüge:

- a) Die erste Ordnung bilden die eigenen Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924), deren Familienhaupt er ist.
- b) Die zweite Ordnung bilden die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers und deren Kinder (Neffen, Nichten). (§ 1925.)
- c) Die dritte Ordnung (§ 1926) die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Enkel und Tanten des Erblassers und deren Kinder).

In der dritten Ordnung bestehen also zwei Linien, eine mit den väterlichen Großeltern, eine mit den mütterlichen Großeltern usw. (§§ 1926 bis 1929); die Abkömmlinge aus diesen beiden Linien sind grundsätzlich gleichberechtigt, sofern sie in derselben Entfernung vom Erblasser zur Erbfolge berufen sind.

d) Die vierte und die folgenden Ordnungen werden durch die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge usw. gebildet.

4. Für die Erbfolge der Verwandten gelten folgende Grundzüge:

- a) Solange Mitglieder einer vorhergehenden Verwandtenordnung vorhanden sind, kann kein Angehöriger einer entfernteren Ordnung Erbe werden. (§ 1930.) Hiernach schließt z. B. unter Zeitverwandten der Nefte oder Großneffe den Enkel aus, denn der Vorzug gebührt nicht dem letzteren, obwohl er dem Grade nach so nahe wie der Nefte und näher als der Großneffe verwandt ist, sondern dem, der die näheren Stammeltern mit dem Erblasser gemeinsam hat.
- b) Innerhalb jeder Ordnung aber schließt ein lebendes Mitglied stets seine eigenen Abkömmlinge aus. So z. B. ein Sohn die von ihm erzeugten Enkel. (§ 1924, Abs. 2, § 1925, Abs. 3.)
- c) Dagegen treten an Stelle eines nicht mehr lebenden Mitgliedes kraft des sogenannten Eintrittsrechts seine Abkömmlinge ein. (§ 1924, Abs. 3.) Dieses Recht gilt auch für halbblütige Geschwister und auch für uneheliche Kinder. Für letztere natürlich nur im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten. (Vgl. I Nr. 2.) Das Eintrittsrecht der Abkömmlinge ist nur an die Bedingung geknüpft, daß ihr Erzeuger nicht mehr lebt; es ist also nicht erforderlich, daß er, wenn er noch lebte, selbst den Erblasser beerbt haben würde und daß er selbst von seinen Abkömmlingen beerbt worden ist, mit anderen Worten: Die kraft des Eintrittsrechts eintretenden Abkömmlinge erben nicht aus abgeleitetem, sondern aus eigenem Recht.
- d) Die Teilung erfolgt stets nach Stämmen zu gleichen Teilen (§ 1924, Abs. 4); daraus ergibt sich im Endresultat für die einzelnen Erben natürlich unter Umständen eine sehr verschiedene Beteiligung am Nachlaß, wenn nämlich der eine Stamm zahlreiche, der andere Stamm nur wenige Mitglieder hat. Enkel erhalten zusammen die Portion ihres unmittelbar vorhergehenden Erzeugers; Abkömmlinge, die mehreren Stämmen angehören — ein sehr häufiger Fall — erben in jedem Stamm mit, erhalten also in jedem den dort auf sie entfallenden Anteil. (§ 1927.)
- e) Für den Fall, daß ein zum Erben Berufener nach dem Erbfall wieder wegfällt so z. B. durch Ausschlagung oder Erbunwürdigkeitserklärung, gilt der Erbfall an ihm als nicht erfolgt; die Erbchaft fällt

an denjenigen, der berufen sein würde, wenn der Berufene bei Eintritt des Erbfalls nicht mehr gelebt hätte.

1) Voraussetzungen der Erbfolge ist außer dem Tode des Erblassers das Vorhandensein des Erben zur Zeit des Erbfalls. (§ 1923.) Es genügt jedoch, daß der Erbe, wenn auch noch nicht geboren, so doch wenigstens erzeugt ist. In diesem Falle bleibt die Nachfolge unentzweit. Wird ein lebendes Kind geboren, so wird es als mit dem Erbfall Erbe geworden behandelt, während bei Eintritt einer Totgeburt der unmittelbar nachfolgende Hintermann als von vornherein Erbe angenommen wird. In diesem Falle ist also nicht etwa die Erbchaft herrenlos, sondern es besteht nur Ungewißheit über die Person des Erben so lange, bis die Geburt eintritt.

2. Neben den erbberechtigten Verwandten hat der überlebende Ehegatte ein wahres Erbrecht, nicht bloß einen Nießbrauch, nämlich (§ 1931):

- a) Neben Verwandten der ersten Ordnung erhält er 1/2, d. h. sein Erbteil ist im Verhältnis zu den Mindererben um so stärker, je mehr Mindererben es sind.
- b) Neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern die Hälfte.

Wenn jedoch neben den Großeltern noch Abkömmlinge anderer Großeltern stehen, erhält der Gatte außer der Hälfte auch noch die Anteile dieser letzteren Abkömmlinge. Beispiel: K. hinterläßt 1. einen Großvater, 2. einen Enkel, 3. seine Ehefrau. Dann erhält 1. der Großvater 1/4, 2. die Ehefrau 1/2 + 1/4 (Anteil des Enkels) = 3/4.

c) Sind nur andere Verwandte, z. B. Enkel, Vettern vorhanden, so erhält der Ehegatte die ganze Erbchaft. (§ 1934.)

d) Außerdem erhält nach § 1932 in Aufknüpfung an die ältere deutsche Sitte der Ehegatte die Haushaltungsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus, jedoch nur gegenüber Verwandten der zweiten Ordnung und Großeltern (entfernteren Verwandten gegenüber erhält er ja das Ganze), nicht gegenüber Kindern.

Das Erbrecht des Gatten sowie das Recht auf den Voraus fällt weg, wenn der Erblasser vor seinem Tode eine begründete Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hat. (§ 1933.)

3. Hinter allen Verwandten und dem Ehegatten ist im § 1936 als Erbe der Landesfiskus berufen; die näheren Einzelheiten dieses Erbrechts interessieren hier nicht. (Fortsetzung folgt).

Der Verbandstag unserer österreichischen Bruderorganisation

tagte am 9. und 10. Mai in Wien und nahm einen sehr befriedigenden Verlauf. Bedauerlicherweise mußte unser Verband infolge der durch den langen Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten und weil der mit der Vertretung beauftragte Kollege K a p p l e r durch wichtige Beratungen über die Wiersteuer im Reichstag unabkömmlich wurde, diesmal auf eine Vertretung verzichten. Der Verlauf des Verbandstages hat bewiesen, daß auch die schwersten Schläge die Zerberührung unserer österreichischen Kollegen und ihr Vertrauen zur Organisation nicht erschüttern konnten. Vor allen anderen Beschlüssen verdient hervorgehoben zu werden, daß der Vorstand einstimmig ermächtigt wurde, wenn sich die organisatorische Notwendigkeit dafür ergibt, den Anschluß des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter Österreichs an den Zentralverband der Lebensmittelarbeiter ohne weiteren Verbandstag herbeizuführen. In diesem Zusammenhang erblickte der Verbandstag eine Kräftigung der eigenen Organisation und eine Stärkung zu neuen erfolgreichen Kämpfen. Ausdrücklich hervorzuheben wird im „Verbandsblatt“ unserer österreichischen Kollegen, daß der erste gemeinsame Verbandstag der vereinigten Brauerei- und Mühlenarbeiter in echt kameradschaftlicher Weise alle Verhandlungen geführt und so ein Spiegelbild der ganzen zweijährigen gemeinsamen Arbeit gegeben habe.

Kollege S u p p e r t bemerkte im Geschäftsbericht, daß der Verband den Verlust von 273 gefallenen Mitgliedern zu beklagen habe, zu den Waisen eingereiht seien über 8000 Kollegen. Trotz 5000 Neuaufnahmen zählt der Verband zurzeit nur noch 2595 Mitglieder, was auf die lähmenden Wirkungen der zahllosen Betriebseinstellungen und auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß von 9 Verbandsangestellten 8 einrückten mußten. Trotz alledem gelang es dem Verbandsrat, wichtige Vorteile für die Kollegen zu erreichen und das Ertragsniveau festzuhalten. Besonders in der Frage der Akkordarbeit in den Brauereien, der Regelung der Lehrlingsfrage und auf dem Gebiete, das in Deutschland durch § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, erzielte der Verband schöne Vorteile für die Kollegenschaft.

Anschließend an die Debatte zum Geschäftsbericht hielt Kollege S c h m i d ein ausgezeichnetes Referat über die Aufgaben des Verbandes in der Übergangszeit von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft. Er schilderte die mannigfachen, tiefen Kriegswirkungen auf

die Industrie, die technisch und finanziell vervollkommnet, zu sein; neuen Produktionsmethoden greifen. Das legt dem Verband in allen Richtungen schwere Aufgaben auf, sowohl in der Lohn- wie in der Sozialpolitik. Zur Lösung dieser Fragen bedarf es einer festgeschlossenen Organisation. Der Arbeiter leiste eine Aktion vor, in welcher für die Arbeiterkraft das Recht geordnet wird. In allen mit der Überleistung der Wirtschaft zusammenhängenden Fragen gehört zu werden. Es wird weiter verlangt, daß den Forderungen der Deutscher Gewerkschaftskommission entsprochen werde, daß die sozialpolitischen Anträge der Fraktion schleunigst zur Verhandlung gelangen, zu welchem Ende das Parlament wieder einberufen werden soll.

Darauf wurden Statuten und Geschäftsordnung in Einklang mit denen des Verbandes der Lebensmittelarbeiter gebracht, um ein Aufgehen des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes in denselben zu erleichtern. Die Beiträge wurden nach der Lohnhöhe auf 10 (Frauen) bis 100 Heller wöchentlich festgesetzt. Die Arbeitslosenunterstützung wurde von 1,50 auf 2, das Unfallgeld von 30 auf 40, die Invalidenunterstützung von 20 auf 25 Kronen im Höchstmaß erhöht. Kollege S t e p h a n S u p p e r t wurde wieder einstimmig zum Vorsitzenden gewählt.

Unsere österreichischen Kollegen können auf einen recht guten Verlauf ihres Verbandstages zurückblicken, wozu wir sie nachträglich herzlich beglückwünschen.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

- Hamburg: B. Martins, Bierkutscher; P. Roth, Mäler; V. Großkopf, Mitharbeiter;
- Mannheim: Christian Sauer, Bierfabrik, Aktienbrauerei Ludwigshafen.

Berwundet wurde aus der Zahlstelle:

- Eisen: Artur Orichmann, Aktienbrauerei.
- Das Eisenerz erhielt aus der Zahlstelle:
- Berlin: Karl Söhne, Brauer, Genossenschaftsbrauerei Friedrichshagen;
- Eisen: Artur Orichmann, Klempner, Aktienbrauerei;
- Hannover: Froberg, Germaniabrauerei;
- Mannheim: Stefan Oßl, Hilfsarbeiter, Badische Brauerei, Mannheim.

Der Austausch der älteren Landsturm-Jahrgänge. Amtlich teilt Wolffs Bureau mit: Wie aus zahlreich eingehenden Gesuchen und Anfragen hervorgeht, herrscht über die seit einiger Zeit für den Austausch der älteren Jahrgänge des Landsturms bestehenden Bestimmungen viel Unklarheit.

Zur Vereinfachung von Zweifeln und Einschränkungen ausichtsloser Gesuche wird daher bekanntgegeben:

1. Der Austausch erfolgt im allgemeinen nur bei den Truppen der vordersten Linie. Solange die Ersatzlage es zuläßt, soll die Maßnahme in besonders berücksichtigungswerten Fällen auch auf solche Truppen ausgedehnt werden, die zwar nicht zu denen der vordersten Linie gehören, aber trotzdem dem feindlichen Feuer stark ausgesetzt sind.

2. Der Austausch erstreckt sich nur auf Mannschaften, die länger als 6 Monate in vorderster Linie Dienst getan haben. Diese werden aus der vordersten Stellung zurückgezogen.

Eine Zurückverlegung in die Heimat ist dagegen nicht ohne weiteres angängig, da auf die Verwendung auch der älteren Landsturmeute hinter der Front, in rückwärtigen Formationen und in der Etappe vorläufig noch nicht verzichtet werden kann.

3. Der Austausch war zunächst beschränkt auf die 45jährigen und älteren Landsturmeute. Soweit die Ersatzlage es gestattet, soll die Maßnahme auch auf die nächst jüngeren Jahrgänge ausgedehnt werden.

4. Der Austausch findet im allgemeinen nach dem Alter statt; besondere persönliche, wirtschaftliche, familiäre und gesundheitliche Verhältnisse berechtigen jedoch zu Ausnahmen.

5. Das Fortschreiten des Austausches kann nicht gleichmäßig erfolgen, es ist von der jeweiligen Ersatzlage in den einzelnen Korpsbezirken abhängig.

6. Ohne Rücksicht auf das Lebensalter können Väter zahlreicher unversorgter Kinder und die letzten überlebenden Söhne von Familien, die durch den Verlust ihrer übrigen Söhne besonders schwer gepriift sind, aus der vordersten Linie zurückgezogen werden, soweit es die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Ersatzlage, gestatten.

Gebührnisse bei Urlaub. Bei Urlaub zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens bestand bisher Anspruch auf Löhnung, Verpflegungsgeld und Freifahrt. Das ist nunmehr erheblich eingeschränkt worden. Die Gebührnisse stehen nur noch den Mannschaften zu, die als dienstunbrauchbar bis zum Abschluß des Rentenverfahrens beurteilt werden. Wer aber z. B. als Facharbeiter zur Aufnahme der Arbeit vorübergehend aus dem Heere entlassen und bis zu dieser Entlassung insoweit beurlaubt wird, der hat auf Gebührnisse irgendwelcher Art keinen Anspruch.

**Bewegungen im Berufe.**

**Brauereien, Biernebertagen.**

**Bezirk Dresden.** Auf Antrag seitens unseres Verbandes wurden die Teuerungszulagen erhöht seitens der Malzfabrik in Niederjesditz; Dresdner Malzfabrik und Sächsische Malzfabrik in Dresden um 150 Mk. pro Woche; für Frauen um 3 Pf.; pro Stunde während der ersten 4 Wochen, später um 6 Pf.; jugendliche Arbeiter erhalten 15 Mk. Wochenlohn.

Bergschlossbrauerei in Pirna um 5 Mk. pro Woche für alle Arbeitnehmer.

Niederlage der ersten Kumbacher Aktienbrauerei in Dresden um die Beträge, wie sie die Dresdner Verbandsbrauereien gewährten.

**Dresden.** Das Eberbräu erhöhte die Teuerungszulagen für männliche Arbeitnehmer um 3 bis 5 Mk. und für weibliche um 2 Mk. pro Woche.

**Lübeck.** Auf Antrag erhöhten die Lübecker Lagerbierbrauereien die Teuerungszulagen für männliche erwachsene Arbeitnehmer um 4.— Mk. und für jugendliche um 1.— Mk. pro Woche. Der Stundenlohn für Arbeiterinnen wurde um 5 Pf. erhöht.

**Merseburg.** Auf Veranlassung des Verbandes wurde unter Mithilfe des zuständigen Schlichtungsausschusses für die Kollegen der Stadtbrauerei eine Erhöhung der Teuerungszulage um 350 Mk. pro Woche erreicht. Die Auszahlung der Teuerungszulage erfolgt jetzt auch wöchentlich. Auch wurden den Kollegen Bierfahrern ihre Provisionen gesteuert bzw. erhöht. Hier könnten die Verhältnisse geregelter sein, wenn die Organisation der Arbeiter besser wäre.

**Minden.** Zu hiesigen Kollegen wurde eine Erhöhung der Teuerungszulagen um 250 Mk. pro Woche zuerkannt.

**Mülh.** Auf Antrag erhöhte die Brauerei zum Gulenpiegel die Teuerungszulage für männliche um 2 Mk., für weibliche Mitglieder um 1 Mk. pro Woche.

**Naumburg.** Die Teuerungszulage für die Kollegen der Aktienbrauerei wurde um 2 Mk., die für Kolonnen um 1 Mk. pro Woche erhöht.

**Stadthagen.** Den Kollegen der beiden hiesigen Brauereien wurde vom Schlichtungsausschuss eine sofortige Erhöhung der Teuerungszulage um 3 Mk. pro Woche, desgleichen Erhöhung der Mehrstundenlöhne zugesprochen.

**Korrespondenzen.**

**Bezirk Bayern.** Nach mehrmaliger Aufforderung seitens der bayerischen Zahlstellen hielt Kollege Bäckert-Perkin in Kumbach, Vancuth, Nürnberg, Regensburg, Passau und Straubing Ende Mai Versammlungen ab. Seine dort gemachten Ausführungen gipfelten in folgenden Sätzen:

In den Brauereibetrieben habe man nicht immer so, wie heute, mit den Unternehmern über Lohn- und Arbeitsverhältnisse reden können. Noch vor 20—25 Jahren hätten die Arbeitgeber selbstherrlich über Arbeitszeit, Löhnen und Lohn bestimmt. Et habe eine einfache Bierlaune genügt, um die Arbeiter mitten in der Nacht aus ihren Betten an die Arbeit zu jagen. Sonntagsruhe habe es überhaupt nicht gegeben. Der Sonntag habe sich von den Werktagen höchstens darin unterschieden, daß an jenem die Arbeit noch früher begann. Der Lohn habe meistens nicht einmal zur Ernährung gereicht, geschweige denn zur Bestreitung sonstiger wichtiger Bedürfnisse. In keinem Gewerbe sei die Bevormundung der Arbeiter so stark wie im Brauereigewerbe gewesen. Es hätten vielfach die Arbeiter, wenn sie heiraten wollten, erst um die Erlaubnis beim Unternehmer bitten müssen. Die ersten Bewegungen der Brauereiarbeiter hätten dann wohl erhebliche Zustände bei den Arbeitgebern abgerufen. Es habe aber den Arbeitern meistens noch an genügender Solidarität gefehlt, so daß dann später wieder die früheren schlechten Verhältnisse in Erscheinung traten. Mittlerweile hätten die Arbeiter gelernt, daß nur eine straffe Organisation zum Ziele führen könne. Die Arbeitgeber seien nun gegen die agitatorisch tätigen Arbeiter vorgegangen, doch habe das infolge der Energie der Gemäßigten die gegenwärtige Wirkung hervorgerufen. Wegen ihrer Mäßigkeit haben sich dann die Unternehmer zu Organisationsverbänden zusammengeschlossen. Aber auch dieses Mittel habe nicht verfangen. Wohl haben es von jetzt ab die Arbeiterorganisationen schwieriger bei den Unterhandlungen gehabt, doch seien sie mit ihren Widersachern immer fertig geworden. Ein weiteres Kampfmittel der Arbeitgeber sei die Gründung einer Gegenorganisation gewesen, doch überall sei der erhoffte Erfolg ausgeblieben. Bei Ausbruch des Krieges seien 52 000 Brauerei- und Mühlenarbeiter im Zentralverband zusammengeschlossen gewesen; das Vermögen habe 1 700 000 Mk. betragen. Kaum einen Ort in Deutschland habe es mehr gegeben, wo die Organisation bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nichts mitzureden gehabt hätte. Man habe in den größeren Brauereien allgemein den Neuntugendtag, vielfach die acht- und adteinalbstündige Arbeitszeit während des Winters durchgeführt gehabt. Die Sonntagsarbeit sei ganz abgeschafft. Während früher die Löhne der Brauereiarbeiter in der Regel unter denen der übrigen Arbeiter lägen, seien sie bei Ausbruch des Krieges vielfach höher als die Löhne der übrigen Arbeiterschaft gewesen. Damals seien 1000 Tarifverträge vorhanden gewesen, an denen rund 60 000 Brauereiarbeiter partizipierten. Seit 1898 bis zum Ausbruch des Krieges sind an Unterstellungen 2 1/2 Millionen Mark ausgegeben worden. Was der Verband während des Krieges alles geleistet habe, darüber sollte man, meinte der Redner, kein Wort zu verlieren brauchen. Der Verband habe dafür gesorgt, daß nicht nur keine Verschlechterung in der Lohnverhältnissen, sondern vielmehr Verbesserungen eingetreten seien. So mancher Unternehmer habe am Tarif zu rütteln versucht. Ganz besonders sei es auf die Vereinfachung des Urlaubs abgesehen gewesen, was aber von der Organisation entschieden abgewiesen wurde. Während des Krieges sei die Lebenshaltung der Arbeiter um das Vierfache verteuert worden, und es müßte, um

einen richtigen Ausgleich zu schaffen, der frühere Lohn vervierfacht werden. Das sei aber unter den gegebenen Verhältnissen schwer möglich. Immerhin seien im Jahre 1917 zehn Millionen Mark an Löhnen für die Kollegen mehr herausgeholt worden. Nun gelte es, die Organisation für die Zeit nach dem Kriege aufs möglichste zu stärken. Für die Brauereiarbeiter würde eine sehr schlimme Zeit hereinbrechen, hauptsächlich wegen des Mangels an Rohstoffen. Ein Rückgang des Bierkonsums sei, nicht zuletzt infolge der bevorstehenden Biersteuern, zu erwarten. Ein größerer Teil der Brauereiarbeiter werde vertrieben werden müssen. Das Gefährd der Arbeitslosigkeit sei zu befürchten und die Teuerungverhältnisse würden, wenn auch nicht so stark wie jetzt, bestehen bleiben. Um den Gefahren begegnen zu können, dürfe kein einziger Brauereiarbeiter seiner Organisation fernbleiben. Dann kann diese ihr für die Zukunft gestecktes Ziel erreichen.

Die Ausführungen des Referenten wurden allerorts mit großem Beifall aufgenommen. Eine Diskussion wurde nirgends beliebt. Den Kollegen können die Ausführungen nicht eindrucklich genug zur Ausnützung empfohlen werden. Hoffen wir, daß das in den Versammlungen vom Referenten Befragte in noch weitere Kollegenkreise dringt und der letzte indifferenten Kollege dem Verband als Mitglied zugesöhnt wird. Jedes Mitglied muß dazu seinen Teil beitragen.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

**Über den Wert der Aale als Nahrungsmittel** schreibt Heinrich Trillich in den „Mitt. N. Mch.“: Man kann zu dem Unverstande, mit dem in bester Absicht gewirtschaftet wird, nicht schweigen; die maßgebenden Stellen sind in grundlegenden Irrtümern über die Rolle der Aale befangen, sie suchen durch ihre Verneinung die Ausnützung des Getreides zu erhöhen. Die Schuld liegt sehr einfach. Es ist zunächst die Angst des Statistikers, bei einer 80 v. H. Ausnützung eine sehr kleine Zahl von Grammen auf den Kopf der Bevölkerung und den Tag herauszurechnen. Da nimmt sich die Zahl einer 94 v. H. Ausnützung, die um 1/3 größer ist, immerhin haltbarer aus: 200 gegen 170 g. Dann ist es die gedankenlose Wertung der chemischen Untersuchung, insbesondere des hohen Stickstoffgehaltes der Aale, die man ohne weiteres als besonders nährhaftes Eiweiß annimmt, ohne zu wissen, daß sie gar kein verdauliches Eiweiß, sondern hornartige, verhärtete Stoffe sind, die von den menschlichen Verdauungswerkzeugen nicht zu Speisefest gelöst werden, sondern lediglich verfaulen. Dazu kommt noch die übermäßige Wertschätzung der Aale, die ihr von vielen, auch wissenschaftlichen Seiten wegen ihres Wohlgeschmacks (durch das ätherische Öl des Getreides verursacht) und wegen ihres Sättigungsvermögens entgegengebracht wird; man sucht in ihr besondere Lebensseigenschaften, wie die Ergänzungsnährstoff-(Vitamin)-Theorie eines dänischen Forschers beweist, die zu Anfang des Krieges weitausgehender bekannt geworden ist. Ein dritter schwerwiegender Umstand ist, daß man eine Verringerung des Proteinverbrauches dadurch herbeizuführen hoffte, daß man es möglichst wenig schmackhaft und anregend macht. Rechnet man noch dazu, daß Warnungen überhaupt keine Aussicht haben, beachtet zu werden, wenn sie nicht von anerkannten Fachgrößen mit Titel und Orden herühren, daß jeder Sachverständige, der mit Handel und Gewerbe zu tun hat, von vornherein mit dem Mißtrauen betrachtet wird, daß er irgendwelche geschäftliche Vorteile vertritt, zum mindesten sich aber nicht auf die Höhe des Urteils der unbefangenen und unbeeinträchtigten Wissenschaft erheben könne, so hat man die wesentlichen Gründe beisammen. Das Ergebnis haben Ärzte, wie Dr. Theilhaber und Dr. Spier, geschildert, und wer es wollte, konnte es aus den Arbeiten v. Fettesofers, Voits, Geheimrat Rudners längst wissen; man glaubt aber lieber den merkwürdigen Ergebnissen eines Ausländers. Aber daß die Sache so liegt, daß wir an dem Tage, an dem man sich entschließt, die Vermahlung der Aale ins Mehl aufzugeben, an der Ausnützung der Nährwerte gemessen eine rund 1/3 bis 1/2 größere Getreiderente haben, das hat niemand berechnet, und doch ist es so. Der Grund liegt darin, daß wir nicht von dem leben, was wir essen und trinken, sondern von dem, was wir verdauen. Die Aale ist aber nicht nur unverdaulich, sie bewirkt auch, daß größere Mengen der mit ihr genossenen Nährstoffe unverdaut bleiben. Das Getreidemehl ist ein Saft voll Mehl und der Saft eine von der Natur weise zusammengesezte Schutzhülle, bestimmt, den Keimling und seine Nahrung, das Mehl, zu schützen; nach Erfüllung dieses Zweckes verfaßt er. In menschlichen Verdauungskanal ist es nicht anders; das Mehl wird verdaut, die Aale, der zerreißene Saft, verfaßt. Die entstehenden Säuremengen führen die Veräufertigungen herbei, die alle kennen, sie verhindern den Zutritt der Verdauungssäfte zum Darminhalte, sie töten vielleicht wichtige Darmkleinlebewesen, jedenfalls ist das Ergebnis eine völlig unvollständige Ausnützung der verdaulichen Stoffe, die 30 bis 40 v. H. der tatsächlich vorhandenen, bei empfindlichen Personen noch mehr betragen dürfte. Kein Feind, kein Naturereignis hätte uns einen schwereren Schlag versetzen können, als die in der Verneinung der Aale zum Mehl eine bessere Ausnützung des Getreides sehen. Unsere Ernährungsmaßnahmen sind nur dann richtig, wenn das Getreidemehl ohne Aale der menschlichen Ernährung zugeführt, dagegen die Aale vertrieben wird; sie liefert dann etwa 1/3 ihres Gewichtes an tierischen Nahrungsmitteln. Es ist aber einzig wichtig, bloß Aale zu verfrachten, als etwa Getreide selbst, denn dieses liefert auch nicht mehr als 1/10 tierische Nahrungsmittel, die übrigen 9/10 verbraucht der Lebensvorgang des Tieres. Aber das Wichtigste ist, daß die Aale, die verfrachtet wird, uns nicht eines Drittels des Nährwertes der Nahrung beraubt.

**Die Sonntags- und Nachtmüllerei** ist in einer Anzahl Kommunalverbänden verboten worden, um der „Schwarzmüllerei“ zu steuern. Prompt haben sich die drei Reichsmüllerverbände in einer Eingabe an das Kriegsernährungsamt gegen dieses Verbot gewendet. Die Mehrzahl der mittleren und kleineren Mühlen hat am Tage nichts oder nicht ausreichend zu mahlen. So heißt es in einer Entschließung des Vorstandes des Verbandes pfälzischer Mühlen,

daß heute, 3 Monate vor der Ernte, die meisten Wassermühlen fast gar nicht mehr beschäftigt sind und nicht einmal auf ihre unvermeidlichen Unkosten kommen. Aus anderen Gegenden kommen seit Monaten die gleichen Klagen. Ohne Nachts- und Sonntagsarbeit aber soll es trotzdem nicht abgehen? Eine funderbare Logik und Interessenspolitik!

**Biersteuererhöhung in Elsaß-Lothringen.** Die Zweite Kammer des Landtages in Elsaß-Lothringen beschäftigte sich mit folgendem Antrag:

Für den Fall, daß für den Geltungsbereich des Reichsbrauereiergesetzes im laufenden Jahre ein neues Biersteuergesetz erlassen werden sollte, kann das Ministerium die Bestimmungen dieses neuen Gesetzes vom Zeitpunkte seines Inkrafttretens ab bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung soweit nötig durch Verordnung in Elsaß-Lothringen für wirksam erklären. Die die Uebergangsgabgabe vom Bier betreffenden §§ 54, 55 des Biersteuergesetzes vom 29. Juli 1910 bleiben aufrechterhalten. Die in dem neuen Reichsgesetze dem Bundesrat über dem Reichstanzler übertragenen Befugnisse werden in Elsaß-Lothringen vom Ministerium wahrgenommen. Dem Landtag ist bei seiner nächsten Tagung ein entsprechender Gesetzentwurf vorzulegen. Die Begründung lautet: Für den Geltungsbereich des Reichsbrauereiergesetzes ist eine anderweitige Regelung der Abgabenbelastung in Aussicht genommen, wodurch sich der von Elsaß-Lothringen an das Reich zu entrichtende Ausgleichsbetrag für die Biersteuer wesentlich erhöhen wird. Um größere Ausfälle für die Landeskasse zu verhüten, müssen deshalb in Elsaß-Lothringen die Biersteuer und die Uebergangsgabgabe vom Bier wesentlich erhöht werden. Da die Art der künftigen Regelung im Reich noch nicht feststeht, erscheint es geboten, der Regierung die im Antrage vorgesehene Ermächtigung zu erteilen. Der Antrag wurde sogleich in allen Lesungen angenommen.

**Die Rheinisch-Westfälische Brauindustrie 1916/17.** Nach einer Zusammenstellung der „Rheinischen Zeitung“ hatten 55 rheinisch-westfälische Aktienbrauereien im Geschäftsjahre 1916/17 einen Reingewinn von 11,83 Millionen Mark gegen 11,16 Millionen Mark im Vorjahre. An Dividenden wurden 6 215 970 Mk. gegen 5 748 870 Mk. ausbezahlt, so daß sich auf das Aktienkapital von 87,10 Millionen Mark eine Durchschnittsdividende von 7,13 Prozent gegen 6,86 Prozent im Vorjahre ergab. Damit ist die Dividende des Jahres 1914/15 mit 6,93 Proz. noch übertroffen, die des letzten vollen Friedensjahres 1912/13 von 7,86 noch nicht wieder erreicht. Auch die Rückstellungen aus dem Reingewinn wurden von 887 000 Mk. im Vorjahre auf 970 000 Mk. erhöht. Daneben gab es noch besondere Rücklagen im Betrage von 2,43 Millionen Mark. Daß die Gewinne in Wirklichkeit noch beträchtlich größer sind, ergibt man aus der Verneinung der „Rheinischen Zeitung“, daß bei einer Anzahl von Aktienbrauereien die Höhe der Abschreibungen auf Nordberungen noch immer verschwiegen wird. Der Bericht bemerkt, daß die Herstellung der Bier-Ersatzgetränke ebenfalls nicht unvorteilhaft war und auch die Verwendung des Betriebes im Dienste der Volksernährung durch Gemüsesäfte, Rohkräuter- und Kartoffelverordnungen und anderes war gewinnbringend.

**Zum neuen Biersteuergesetz** nahm der Zentralverband deutscher Biervereinigungen, dem 80 000 Mitglieder angehören, Stellung. Sie hielten die vorgeschlagenen Steuererhöhungen für viel zu hoch und befürchteten von der neuen Steuer eine Verdoppelung des Bierpreises, wodurch ein gewaltiger Konsumrückgang eintreten würde. Des weiteren verlangten die Gastwirte eine sichere Abgrenzung des Stammwürzegehaltes für Einfach-, Voll- und Starkbier und eine nur dreijährige Frist für die Kontingentierung der Betriebe.

**§ 153 der Gewerbeordnung ist aufgehoben,** nachdem im „Reichsgesetzblatt“ vom 20. Mai die Aufhebung bekanntgegeben wurde.

**Aus der Gewerkschaftsbewegung.**

**A. A. Die Unorganisierten haben niedrigere Löhne.** Die Zahlstelle Berlin des Holzarbeiterverbandes hat im Mai vorigen Jahres eine Erhebung über die Löhne vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Löhne der Unorganisierten durchweg wesentlich niedriger waren als die Löhne der Gewerkschaftsmitglieder. So verdienten im Durchschnitt organisierte Tischler 138 Pf. die Stunde, unorganisierte 128 Pf.; organisierte Modelldrehler 170 Pf., unorganisierte 144 Pf.; organisierte Korbmacher 129 Pf., unorganisierte 100 Pf.; Parkettbodenleger 140 und 120; organisierte Arbeiterinnen 74 Pf., unorganisierte 57 Pf.; organisierte Jugendliche 82 Pf., unorganisierte 55 Pf. Die Löhne sind natürlich seit dem vorigen Jahre wesentlich gestiegen, aber das Verhältnis der höheren Löhne der Gewerkschaftsmitglieder und der niedrigeren Löhne der Unorganisierten ist das gleiche geblieben. Arbeiter, welche die Gewerkschaftsbeiträge „sparen“ wollen, hindern also nicht nur den allgemeinen Aufstieg der Arbeiterklasse, sondern schädigen auch unmittelbar sich selbst.

**Volkswirtschaftliches, Soziales.**

**Die Reichswehr.** Der Reichskommisär für bürgerliche Kleidung, Dr. Beutler, hat unterm 18. April ein dringendes Rundschreiben an die Kommunalverbände erlassen zur Einleitung einer energischen Sammeltätigkeit zur Beschaffung von Oberbekleidung für Arbeiter kriegswichtiger Betriebe, der Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltung. Da nur ein Bruchteil des Erforderlichen aus Beständen der Reichsbekleidungsstelle, aus Zuweisungen der Heeresverwaltung und aus Lieferungen des Handels und Gewerbes gedeckt werden kann, sieht sich die Reichsbekleidungsstelle gezwungen, sich wegen des Manges an die Opferwilligkeit der wirtschaftlich besser gestellten Bevölkerung zu wenden.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Gesamtzahl der aufzubringenden Kleidungsstücke nach einem einheitlichen Maßstab auf die einzelnen Bundesstaaten umgelegt, die ihrerseits wieder die Kommunalverbände mit der Auflage beauftragt. Die Reichsbekleidungsstelle rechnet darauf, daß es möglich sein werde, die von den Kommunalverbänden

erforderlichen Kleidungsstücke ausschließlich im Wege freier Abgabe gegen Bezahlung zu erwerben. Sie hat sich aber ein schärferes Vorgehen gegen widerstrebende Personen vorbehalten. Das Rundschreiben sagt darüber: „Falls abgewiesene Personen nicht mindestens einen Antrag abliefern, werden die Kommunalverbände auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 ermächtigt, von diesen ein mit der Versicherung der Mangelhaftigkeit und Vollständigkeit versehenes Verzeichnis ihrer Oberkleider und zur Anfertigung solcher geeigneter Stoffe zu fordern und die Angaben nachzuprüfen und weitere erforderliche Maßnahmen zu treffen.“

Die Reichsbekleidungsstelle gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Kommunalverbände diese für das wirtschaftliche Durchhalten unbedingt erforderlichen Maßnahmen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln fördern und dafür Sorge tragen, daß die ihnen auferlegte Zahl Oberkleider zusammengebracht wird. Sollte infolge Verkümmern eines Kommunalverbandes das Ergebnis der Sammlung unbefriedigend sein, so behält sich die Reichsbekleidungsstelle vor, für den Bezirk des Kommunalverbandes weitere Maßnahmen zu treffen.

**Arbeiterversicherung.**

**Teuerungszulagen zum Krankengeld.** In Rücksicht auf die allgemeine Entwertung des Geldes kamen schon bald nach Ausbruch des Krieges verschiedene Krankentassen dazu, Teuerungszulagen zum Krankengeld zu gewähren. Das Reichsversicherungsamt hielt das auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für unzulässig. Es erging deshalb eine Verordnung des Bundesrats vom 22. November 1917, die den Krankentassen gestattet, bis zu der Höchstgrenze von drei Viertel des Grundlohnes, also des Arbeitsverdienstes des Versicherten 1. das Krankengeld für Beheiratete und Witwe sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abzustufen, die der Versicherte von seinem Arbeitsverdienst erhalten hat; 2. für alle oder nur für die minderen Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen in erhöhtem Betrage zu bewilligen; 3. das Wochenlohn höher als das Krankengeld zu bemessen. Der Zweck dieser Einrichtung ist die Verringerung der Krankentassen mehr den Familienverhältnissen der Kranken anzupassen, auf die bisher keine Rücksicht genommen wurde.

Inzwischen haben auch sehr viele größere Krankentassen entsprechende Einrichtungen getroffen. Die Ortskrankentassen Wiesbaden, Düsseldorf, Oberhausen, Alsenesee usw. zahlen z. B. an Witwe die Hälfte des Grundlohnes an Krankengeld, an Beheiratete mit 1 bis 2 Kindern 60 v. H., an solche mit 3 und 4 Kindern 70 v. H. und an solche mit mehr als 4 Kindern 75 v. H. Das Hausgeld (bei Unterbringung des Kranken in ein Krankenhaus) wird bei diesen Klassen in gleicher Weise abgestuft. Andere Krankentassen gewähren feste Zuschläge zum Krankengeld. So zahlen fast alle Groß-Berliner Klassen seit 1. April 1918 in den zwei niedrigsten Lohnklassen einen Zuschlag von 25 Pf., in den zwei nächstfolgenden Klassen von 20 Pf. täglich, in den höheren Klassen aber nichts. Ähnliche gleichmäßige Zuschläge bestehen noch in Leipzig, Mühlhausen usw. Die Ortskrankenkasse Halle a. S. hat den Versicherten, gleichviel in welcher Lohnstufe sie sich befinden, die versicherten sind oder einen eigenen Hausstand führen, das Krankengeld um täglich 25 Pf. Beheirateten, die zwei oder mehr Kinder im Alter bis zu 15 Jahren aus ihrem Arbeitsverdienst bisher unterhalten haben, um täglich 30 Pf., erhöht. Die gleichen Zulagen erhalten auch die Wöchnerinnen. Der weitaus größte Teil namentlich der kleineren Klassen hat sich noch nicht zu solchen Erweiterungen ihrer Fürsorge anschließen können. Es ist Aufgabe der Arbeitervertreter in diesen Klassen, mit entsprechenden Anregungen vorzugehen. Es ist für zulässig erklärt worden, zu solchen Verbesserungen die Mittel aus dem Reservefonds in Anspruch zu nehmen, wenn es sein muß.

**Wann ist Unfall in der Wohnung ein Betriebsunfall?** Die Entscheidung über einen solchen Fall lag dem Reichsversicherungsamt vor, das einen solchen Unfall als Betriebsunfall anerkannte.

Der Zimmergeselle Karl S. ist am 10. Februar 1918 in seiner Wohnung in M. im Schlaf durch Kohlenoxydvergiftung dadurch zu Tode gekommen, daß ein Arbeiter am Abend zuvor die am Ofen befindliche Klappe des mit Kohlen geheizten Ofens zu früh geschlossen hatte. S. war mit anderen als Arbeiter der Firma J. in St. zum Bau einer Kriegsverpflegungsinstitut nach M. in Rußland entsandt worden. Das Quartier war ihnen von der Militärbehörde angewiesen worden. Eine selbständige Einquartierung war dort aus militärischen Gründen nicht zulässig. Es stand nicht in dem Belieben der Arbeiter, in einem anderen Hause Wohnung zu nehmen. Der Umstand, daß dem Vertriebe übertragene Bauarbeit und die üblichen und militärischen Verhältnisse am Ort der Bauarbeit (M.) hatten hierzu dazu geführt, daß S. nicht allein, sondern mit anderen Arbeitern zusammen Wohnung in dem bezeichneten Hause nehmen mußten. Infolge der gegebenen Verhältnisse waren die Arbeiter auch genötigt, den Schlafraum miteinander zu teilen und dabei etwa durch Mitarbeiter geschaffene Gefahren für das Leben des anderen zu tragen. Einer solchen Gefahr ist der Erblasser der Mäher am 10. Februar 1918 erlegen. Neben durch den Krieg geschaffenen Zwangsverhältnissen, unter denen die Arbeiter der genannten Firma infolge ihrer Betriebsmäßigkeit in M. standen, war es demnach geboten, den tödlichen Unfall der Betriebsmäßigkeit des Betroffenen in M. zuzurechnen.

**Aus der Genossenschaftsbewegung.**

Der Vermögensbestand der Volksfürsorge betrug am 15. Mai 1918 9 290 395 Mk. Davon waren bis zu diesem Termin als Prämienreserve für die Versicherten 7 012 012 Mk. sichergestellt, und zwar in Hypotheken 4 312 012 Mk. und in Wertpapieren 2 700 000 Mk. Im übrigen waren fest belegt in Hypotheken 480 737 Mk., in Wertpapieren 801 000 Mk. und in Kommunaldarlehen 308 650 Mk.

Die Arbeiter sind in hohem Maße gefährdet, deshalb

sollten sich alle bei der Volksfürsorge versichern! Da für folgende Beweise: Der 25 Jahre alte Bergmann B. A. in Reddinghausen versicherte sich am 15. März 1918 bei der Volksfürsorge nach Tarif II für eine Halbmontatsprämie von 2 Mk. Er dachte ganz sicher das Ende der auf 15 Jahre abgeschlossenen Versicherung im Jahre 1933 zu erleben und als Vierzigjähriger selbst noch die Versicherungsprämie erheben zu können. Es kam aber anders. Schon am 9. Mai 1918 erlitt er an seiner Arbeitsstätte auf der Zeche „Blumental“ einen Unfall, bestehend in Schädelbruch, Wirbelsbruch, Rippenbruch und inneren Verletzungen, an dessen Folgen er im Krankenhaus starb. Nun erwies sich seine Fürsorge als eine sehr wirksame Hilfe in schmerzlicher Zeit für seine junge Frau, die von der Volksfürsorge alsbald 510 Mk. ausgezahlt erhielt, obgleich für die Versicherung erst 8 Mk. an Prämien eingezahlt waren.

Da jeder Arbeiter und jede Arbeiterin ständig in der gleichen Gefahr schwebt, empfiehlt sich für sie auch die gleiche Fürsorge! Deshalb, versichert euch bei der Volksfürsorge!

**Gefehgebung, Rechtspredung.**

**Meine Wohnungsforderung während des Krieges!** Eine sehr verständige Entscheidung hat das Amtsgericht Ager in Münde als Mietereinstimmungsamt gefällt. Es hat in seiner ersten Entscheidung über Mietstreitigkeiten zwei von einem Hausbesitzer zum 1. Oktober 1918 ausgesprochene Stundungen für rechtsunwirksam und beide Mieter für berechtigt erklärt, das Mietverhältnis bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Schluss desjenigen Malendervierjahres, in welchem der Krieg als beendet gilt, fortzusetzen. Sowohl der Vermieter als der Mieter können das Mietverhältnis zu dem genannten Zeitpunkt kündigen, widrigenfalls der Mieter sich nach ein weiteres Jahr verlängert. Die Grundlagen für diese wichtige Entscheidung bildet die in Angermünde — wie ja überall — herrschende Wohnungsnot und der den Mietern durch erhöhte Mietzinskosten erwachsende wirtschaftliche Schaden.

**Kriegsteuerung und Steuerermäßigung.** Eine Entscheidung von hoher grundsätzlicher Bedeutung über die Einwirkung der allgemeinen Kriegsteuerung auf die Ermäßigung der Einkommensteuer hat das preussische Oberverwaltungsgericht neuerdings gefällt. Danach kann die durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene allgemeine Steuererhöhung bei der Entscheidung über die Ermäßigung der Steuer nach § 20 des Einkommensteuergesetzes insofern in Betracht kommen, als die im Gesetz aufgeführten Belastungsmomente in Zeiten der Teuerung die steuerliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigen können als zu anderer Zeit. Im vorliegenden Falle hatte eine Einkommensteuer-Berufungskommission den Antrag eines Steuerpflichtigen, ihm weitergehende Ermäßigungen zuzubilligen, abgelehnt mit der Begründung, daß die allgemeine Teuerung, unter der die große Mehrzahl aller Steuerpflichtigen gegenwärtig zu leiden habe, als Grund für eine Ermäßigung des Steuerfußes nach § 20 des Einkommensteuergesetzes ausbleiben müsse. Dies hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts als Irrige Rechtsanschauung bezeichnet. Die Teuerung könne jetzt sehr wohl die steuerliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigen als zu anderen Zeiten.

**Verchiedenes.**

**Was ist Imperialismus?** Der Begriff Imperialismus spielt heutzutage in allen nur denkbaren Fragen des öffentlichen, politischen und auch gewerkschaftlichen Lebens eine große Rolle, und nur selten findet man jemand, der sich ganz klar darüber ist, was damit eigentlich gesagt sein soll. Wir glauben daher den Lesern einen Dienst zu erwiesen, wenn wir ihnen einmal eine kurze Erläuterung dieses Begriffs unterbreiten, und zwar nach der Zergliederung des russischen Volkswirtschaftlers Lenin (Lenin?), die bisher von maßgebenden Seiten als die zweckmäßigste und eindringlichste anerkannt wurde, in folgender Weise: Imperialismus ist das monopolistische Stadium des Kapitalismus. Der monopolistische Zug der vollkapitalistischen Wirtschaft rührt einerseits her von dem Finanzkapital, das sich in den großen Banken konzentriert und die zu monopolistischen Trusts zusammengefaßte Industrie mit den nötigen Geldmitteln speist, und von der Kolonialpolitik der Großmächte, welche die ganze Welt aufteilen und zum ausschließlichen Monopoleigentum gewisser Staaten machen möchten. Die besonderen Merkmale des Imperialismus sind daher die folgenden: 1. Die Konzentration der Produktion und des Kapitals ist soweit gediehen, daß Monopole ins Leben gerufen werden, die im wirtschaftlichen Leben eine entscheidende Rolle spielen. 2. Finanz- und Industriekapital werden zu einer Einheit verschmolzen und durch eine finanzielle Oligarchie beherrscht. 3. Im Gegensatz zur früheren Warenexporte erlangt die Kapitalausfuhr eine besonders hohe Bedeutung. 4. Internationale Monopolverbände von Kapitalisten fassen die Welt unter sich aufzuteilen. 5. Die territoriale Teilung der Erde unter die großen kapitalistischen Staaten geht ihrem Abschluß entgegen. Imperialismus heißt also der Kapitalismus in jenem Stadium der Entwicklung, in dem sich die Monopolverbände des Finanzkapitals durchsetzen, die Kapitalausfuhr große Bedeutung gewinnt, die Aufteilung der Erde unter internationaler Finanzherrschaft beginnt und die Verteilung der Länder unter die größten kapitalistischen Staaten ihrem Abschluß entgegengeht.

**Literarisches.**

Dr. Over, „Der praktische Mineralwasser-Fabrikant“. Dr. Over, „Der praktische Nahrungs- und Genussmittel-Fabrikant“. Werke ungearbeitete Auflage in zwei Bänden. Preis je 7,50 Mk. Verlag: Charles Cosman in Lübeck. Während die drei ersten Auflagen in nur einem Bande erschienen, mußte jetzt bei der vierten Auflage des bekannten Werkes eine Teilung vorgenommen werden. Der erste Band nennt sich „Der praktische Mineralwasser-Fabrikant“, Austaunfts- und Vorschriftenbuch für die Mineralwasser-Fabrikation und deren Nebengewerbe: Feuchtsäften, Fruchtessenzen, Limonaden- und alkoholfreie Getränke-Industrie. Der zweite Band umfaßt das weite Gebiet der mit den Mineralwasseranstellungen und Fabriken alkoholfreier

Getränke meist oder doch häufig verbandenen Nebenberiebe. Er heißt „Der praktische Nahrungs- und Genussmittel-Fabrikant“ und ist ein Austaunfts- und Vorschriftenbuch für die Fabrikation der Feuchtsäften, des Tafelweines, Tafel- und Gemüsesalzes, Weißwürstel, Bouillonnwürstel, der flüssigen Raffinade, des Maist- und Juckerkonigs, des Schaumweines (durch Imprägnierung), Obis- und Beerenweines, des Apfelsafts, Apfelsgelees, der Marmelade, der heissillierten Milch, der Spirituosen, Liköre, Bitter- und Fruchtessenzen.

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin O. 27, Schildstrasse 6 IV, Fernsprecher: Amt Königsberg 273.

Diese Woche ist der 24. Wochenbeitrag fällig.

**Mitteilungen der Hauptverwaltung.**

Der Zahlstelle Lübeck wurde die Erhöhung der Lokalbeiträge von 15 auf 20 Pf. genehmigt.

Der Verbandsvorstand.

**Eingänge der Hauptkasse vom 3. bis 9. Juni.**

Düsseldorf 11,50; Pirna 10,01 Mk.  
Wichtigstellung: Am Nr. 19 muß es zu Coblenz statt 305,41: 309,41 Mk. heißen.

**Materialverbrauch.**

Material	Abgabe	Verbrauch	Verbrauch	Verbrauch	Verbrauch
Memel	30	100	20	100	
Landshut i. Ban.	50				
Ulm	50				
Habsberg		200	600		
Widau			500		
Münzberg	50	200	200	200	200
Darmstadt	100				
Stoll i. W.					200
Berlin	150	12000			
Coblenz			2000		800
Lübeck		2000	200	200	600

**Aus den Bezirken und Zahlstellen.**

Die Adresse des Verbandsauschusses lautet jetzt S. Wittich, Frankfurt a. M., Frankfurter Allee Nr. 101, Bezirk Mühlberg, Bezirksleiter: Kollege Fr. A. F. wohnt Nikolajstr. 24, II rechts, in Königsberg i. Pr.

**Veranstaltungsanzeigen**

- Sonnabend, den 15. Juni.**  
 Alenburg. 8 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.  
 Wittenberge. 8 1/2 Uhr: „Volkspark“, Windmühlenstraße.  
 Wittenberge. 9 1/2 Uhr: „Felsenkeller“.  
 Wittenberge. 8 Uhr: bei Wiese, Grünwint.  
 Wittenberge. 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“ in Lahr.  
 Wittenberge. 7 Uhr: „Aronprinz“.  
**Sonntag, den 16. Juni.**  
 Dortmund. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.  
 Elmhorn. Vorm. 9 1/4 Uhr: „Vereinslokal“.  
 Frankenthal. Vorm. 10 Uhr: „Zum Nachlicht“.  
 Wittenberge. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.  
 Wittenberge. 4 Uhr: „Goldgrube“, Völkler Straße.  
 Langensalza. 3 Uhr: Oberer Felsenkeller.  
**Mittwoch, den 19. Juni.**  
 Alenburg. 8 Uhr: Lindenhof, Mauerndorf.  
 Neumünster. 8 1/2 Uhr: Lindemann, Proppenstr. 16.

**Nachruf.**  
 Als wertvolles Opfer des Weltkrieges fiel im Monat Mai unser Schiffsführer  
**Sylvester Gehold.**  
 Ehre seinem Andenken!  
 Zahlstelle Altdam i. B.

**Nachruf.**  
 Am 29. Mai nach kurzer Krankheit unser Mitglied, der Kollege  
**Wittich Paul.**  
 Ehre seinem Andenken!  
 Zahlstelle Lübeck.

**Nachruf.**  
 Auf dem Schlachtfelde fielen die Kollegen  
**Dr. Martin, Bierfischer**  
**Dr. Arndt, Wäger**  
**Dr. Grätz, Wälsch**  
 Ehre ihrem Andenken!  
 Zahlstelle Hamburg.

Unsern Kollegen  
**Christian Horn**  
 zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum in der Branerei Bindig die herzlichsten Glückwünsche.  
 Zahlstelle Frankfurt a. M.

Sie unsere neuesten Qualitätsfabrik suchen wir  
**4 Brenner**  
 (Apparatsfabrik) für abwechselnde Tag- und Nachtschicht.  
 Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim-Waldhof.

**Tüchtige gelernte Bierbrauer**  
 bei gutem Lohn, Lebenszulage und Vergütung der Verhältnisse.  
 sofort gesucht.  
 Brauhaus Würzburg  
 vorm. Hofbrauhaus Würzburg, Bayern.

**Brauer auf sofort gesucht.**  
 Union-Brauerei, G. m. b. H., Bremen.  
**Mehrere tüchtige Brauer und Jahrbuchbinden**  
 zum sofortigen Eintritt gesucht.  
**Frankfurter Bürgerbrauerei A.-G.**  
 Frankfurt a. M., Darmstädter Landstraße 133.  
**2 Brauer, 2 Hilfsarbeiter, 3 Böttcher, sowie Bierfahrer, 1 Vorderburschen**  
 stellt ein  
**Frankfurter Aktienbrauerei, Frankfurt a. O.**